

§ 31

(1) Der Satz der Dienstleistungsabgabe beträgt für die folgenden Dienstleistungen

Null vom Hundert des Entgelts:

1. der Verkauf von Werkkuchenessen an Belegschaftsmitglieder und Gäste oder an andere Betriebe oder Betriebsteile ohne eigene Werkküche;
2. die Leistungen durch die Ferienheime des Zahlungspflichtigen in Form der Verpflegung, Gewährung von Unterkunft und Betreuung, soweit die Leistungen durch einen Pauschalbetrag für den Ferienplatz abgegolten sind;
3. die Leistungen der Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kindererholungsheime und Kinderferienlager in Form der Verpflegung, Gewährung von Unterkunft und Betreuung;
4. die Überlassung von Grundmitteln des Zahlungspflichtigen gegen Überlassungsgebühr;
5. die Vermietung von Werkwohnungen;
6. die Durchführung von betrieblichen Veranstaltungen (z. B. Kulturveranstaltungen) durch den Zahlungspflichtigen;
7. die zeitweilige Überlassung von Arbeitskräften, wenn der Zahlungspflichtige nur die nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Kosten als Entgelt fordert;
8. die Beförderung von Belegschaftsmitgliedern von und zur Arbeitsstätte durch eigene Kraftfahrzeuge des Zahlungspflichtigen oder durch Kraftfahrzeuge, die der Zahlungspflichtige gemietet hat;
9. die Beförderungsleistungen, die mit betriebseigenen Fahrzeugen des Zahlungspflichtigen für Sportgemeinschaften oder im Rahmen von Patenschaftsverträgen mit landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Maschinen-Traktoren-Stationen und volkseigenen Gütern ausgeführt werden;
10. die Übernahme des Betriebsschutzes anderer volkseigener Betriebe;
11. die Tätigkeit der Leitbüros für das Erfindungswesen;
12. die Tätigkeit der Leitbüros der Justitiare;
13. die vorübergehende Übernahme von Buchungs- und Abschlußarbeiten anderer volkseigener Betriebe;
14. die Erstattung der Kosten für Lehrlingswohnheime und Betriebsberufsschulen durch den Staatshaushalt;
15. die Ausbildung von Lehrlingen anderer volkseigener Betriebe;
16. die Gestattung der Mitbenutzung der Fernschreib- und Fernsprechanlagen des Zahlungspflichtigen durch andere Betriebe.

(2) Der Satz der Dienstleistungsabgabe von Null vom Hundert des Entgelts ist für die im Abs. 1 Ziffern 9 bis 16 bezeichneten Dienstleistungen nur anzuwenden, wenn das vom Zahlungspflichtigen geforderte Entgelt für diese Dienstleistungen

1. die mit den Beförderungsleistungen (Abs. 1 Ziff. 9) zusammenhängenden direkt nachweisbaren Kosten,

2. die tatsächlich entstehenden Kosten für die übrigen Dienstleistungen (Abs. 1 Ziffern 10 bis 16)

nicht übersteigt. Direkt nachweisbare Kosten im Sinne der Ziff. 1 sind nur die Lohn- und Brennstoffkosten.

§ 32

(1) Wenn ein Zahlungspflichtiger der volkseigenen Industrie oder der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft Dienstleistungen ausführt, für die verschiedene Sätze der Dienstleistungsabgabe festgesetzt sind, kann der Zahlungspflichtige für diese Dienstleistungen an Stelle der verschiedenen Sätze der Dienstleistungsabgabe einen einheitlichen Satz von

3 vom Hundert des Entgelts

im Einvernehmen mit dem für ihn zuständigen Rat des Stadtkreises oder Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anwenden.

(2) Die im § 31 bezeichneten Dienstleistungen, für die der Satz der Dienstleistungsabgabe Null vom Hundert des Entgelts beträgt, fallen nicht unter die im Abs. 1 getroffene Regelung über die Anwendung des einheitlichen Satzes der Dienstleistungsabgabe von 3 vom Hundert des Entgelts. Für diese Dienstleistungen gilt der Satz Null vom Hundert des Entgelts.

Zu § 20 der Verordnung:

§ 33

Abweichend von den Bestimmungen des § 15 dieser Durchführungsbestimmung gilt für die volkseigenen Lichtspielbetriebe als Entstehungszeitraum der Kalendermonat.

§ 34

Abweichend von den Bestimmungen des § 16 dieser Durchführungsbestimmung ist die Dienstleistungsabgabe spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Entstehungszeitraumes

bei solchen Dienstleistungsbetrieben fällig, bei denen von der geplanten Dienstleistungsabgabe mehr als 50 vom Hundert auf Dienstleistungen entfällt, für die eine Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung nicht besteht und für die nach § 26 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung als Zeitpunkt der Beendigung der Dienstleistungen der Tag der Vereinnahmung des Entgelts gilt (z. B. bei der Personenbeförderung).

§ 35

Hat ein Zahlungspflichtiger sowohl die Produktionsabgabe als auch die Dienstleistungsabgabe zu entrichten, so ist die Abrechnung nach § 18 dieser Durchführungsbestimmung nicht getrennt nach Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe vorzunehmen. Die im § 18 Ziffern 3 bis 10 genannten Angaben sind jeweils in einer Summe für die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe zu machen, und es ist die Bezeichnung Produktionsabgabe um die Worte „und Dienstleistungsabgabe“ zu ergänzen.

§ 36

Hat der Zahlungspflichtige nachweisbar Entgelte für Dienstleistungen zurückgewährt, für die er Dienstleistungsabgabe entrichtet hat, so kann er den auf die Entgelte entfallenden Betrag der Dienstleistungsabgabe in der Abrechnung für den am Schluß eines Entstehungszeitraumes endenden Abrechnungszeitraum.